

HERZLICH WILLKOMMEN

Informationsveranstaltung zur Hochwasserrisikobewertung in Thüringen - Ausweisung der Risikogewässer 2024

am 20.06.2024 in Leinefelde-Worbis

Gewässerunterhaltungsverband
Helme/Ohne/Wipper



Gewässerunterhaltungsverband
Leine/Frieda/Rosoppe



Themenübersicht

- * TOP 1 | Hochwasserrisiko- und Überschwemmungsgebiete / Risikogewässer
- * TOP 2 | Exkurs – Abgrenzung der Gewässer II. Ordnung von Gewässern mit wasserwirtschaftlicher untergeordneter Bedeutung
- * TOP 3 | Exkurs – Wasserwehren – Funktion, Organisation, Aufgaben

TOP 1 | Hochwasserrisiko- und Überschwemmungsgebiete / Risikogewässer

Was sind Hochwasserrisikogebiete?

- * Bewertung des Hochwasserrisikos für die Gewässer Thüringens erfolgt durch das TLUBN im Rahmen einer Voruntersuchung (vorläufige Risikobewertung)
- * als Gebiete **mit signifikantem Hochwasserrisiko** (Risikogebiet) werden die Gewässerabschnitte definiert, für die **bei Hochwasser von größeren Risiken auszugehen ist** → **Risikogewässer**
- * Das Hochwasserrisiko ergibt sich dabei aus der **Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts** eines Hochwasserereignisses mit den **möglichen Schäden für Mensch, Umwelt, Kultur und Wirtschaft (Schadenspotential)**.
- * Für diese Gewässer sind **Gefahrenkarten und Risikokarten** für jeweils drei verschiedene Hochwasserszenarien zu erstellen:
 - * Hochwasser mit einer hohen Eintrittswahrscheinlichkeit (**HQ₂₀**)
 - * Hochwasser mit einer mittleren Eintrittswahrscheinlichkeit (**HQ₁₀₀**)
 - * Hochwasser mit einer niedrigen Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}, **HQ₂₀₀**)

Was sind Hochwassergefahrenkarten?

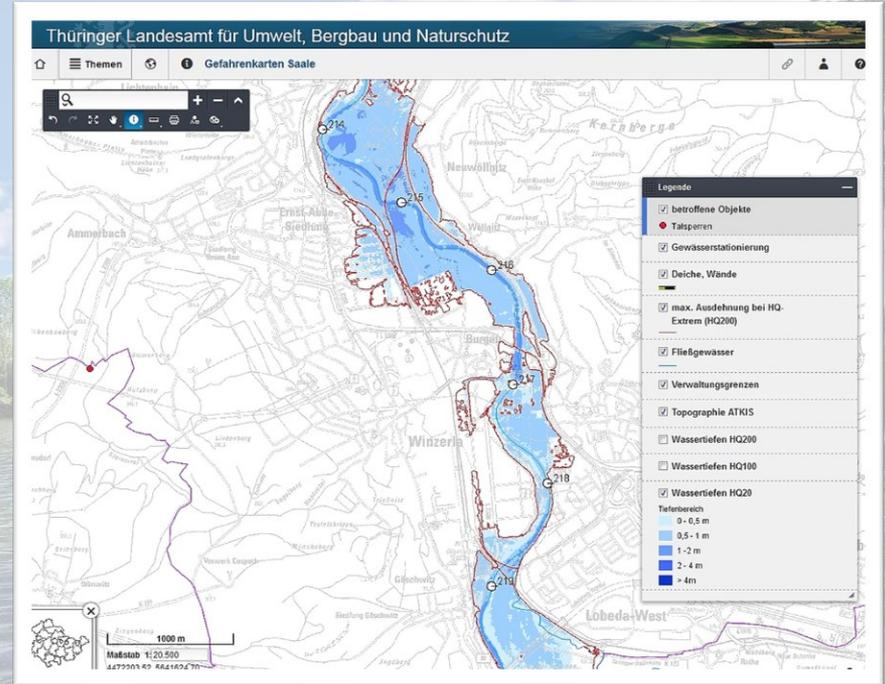
Hochwassergefahrenkarten

zeigen,

welche Flächen vom Hochwasser mit bestimmter Eintrittswahrscheinlichkeit

betroffen sein können und

welche Wassertiefen sich dort einstellen würden.



Was sind Hochwasserrisikokarten?

Hochwasserrisikokarten

zeigen

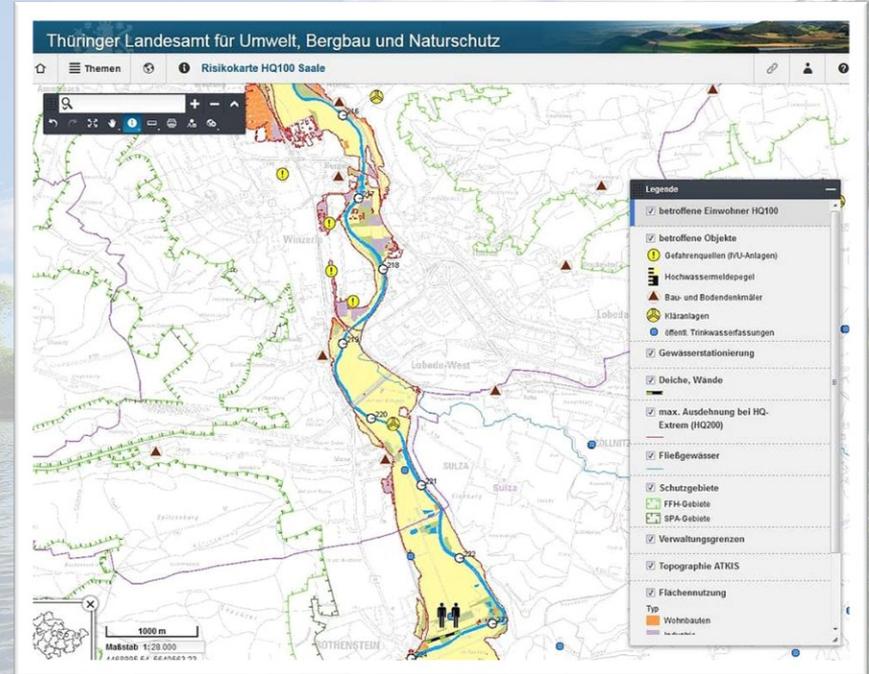
die Ausdehnung der zu erwartenden Überschwemmungen

und zusätzlich auch

die Flächennutzungen

und somit auch

das Schadenspotential



Was sind Überschwemmungsgebiete und wozu dienen sie?

- * Nach dem Gesetz geltende Überschwemmungsgebiete sind **Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern**.
- * Für sonstige Gebiete, die **bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden**, sind die Überschwemmungsgebiete mit einer Rechtsverordnung festzusetzen.
- * sind mindestens die Flächen als Überschwemmungsgebiet auszuweisen, die **bei einem Hochwasserereignis**, das statistisch beim einem **HQ₁₀₀** (einmal in hundert Jahren) zu erwarten ist, **überschwemmt werden**.
- * dienen der **Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser**, der **Verbesserung der ökologischen Struktur der Gewässer** sowie dem **schadlosen Abfließen des Hochwassers**. Hierfür stellen sie die dafür erforderlichen Retentions- oder Rückhalteräume sowie Flächen für den Hochwasserabfluss zur Verfügung.
- * Innerhalb der rechtlich gesicherten Überschwemmungsgebiete wird als **vorbeugende Hochwasserschutzmaßnahme** das **Wirken der Menschen eingeschränkt**.

Überschwemmungsgebietskarten



Freistaat Thüringen Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Überschwemmungsgebiet der Fließgewässer Leine und Leine von Leinefelde-Worbis bis zur Landesgrenze Thüringen/Niedersachsen

Blatt: 23 von 30
Blattname: 738-905
Koordinatensystem: UTM Zone 32N
laufende Nummer OWB: 4099
Maßstab: 1 : 2 000

Übersichtskarte: 1 : 170 000

Verantwortlich: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Oberwiesentaler Straße 41
99738 Jena

Erstellung der Rechtsvorschriften: Untertelgen: Bjoernsen-Berndtke Ingenieurbüro GmbH

Bestandteil der Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Fließgewässer Leine und Leine von Leinefelde-Worbis bis zur Landesgrenze Thüringen/Niedersachsen vom

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident

Mario Suckert

Wiedergabe der Daten des Amtlichen Topographisch-kartographischen Informationsnetzes (AKI) mit Genehmigung des Thüringer Landesamtes für Bergbau, Geologie und Sachverhalte (BGG/TLN)

Kartendienst des TLUBN

Kartendienst des TLUBN

Karte Überschwemmungsgebiete | Gewässer | Mehr

Suchen nach ...

- Neue Karte
- Neue Karte (Landnutzung und Orthophotos)
- Allgemeine Ebenen
- Geologie und Boden
- Geothermie
- Hydrologie/Hochwasserrisikomanagement
 - Gewässerkundliche Grundlagen
 - Wasserhaushaltsgrößen J2000g
 - Hochwasser
 - HQ-Regional
 - Risiko- und Gefahrenkarten**
 - Überschwemmungsgebiete (ÜSG)**
 - Landesprogramm Hochwasserschut...
 - Hochwassermarken
 - NQ-Regional
 - Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

<https://antares.thuringen.de/cadenza/>

Unterschiede zwischen Hochwassergefahren-/risikokarten und Überschwemmungsgebietskarten

Hochwassergefahren-/risikokarten	Überschwemmungsgebietskarten
<p>stellen Risikogebiete für verschiedene Hochwasser-szenarien dar.</p> <p>Es werden die Risikogebiete für Hochwasserereignisse mit niedriger Wahrscheinlichkeit,</p> <ul style="list-style-type: none">• extreme Hochwasserereignisse, welche statistisch gesehen nur alle 200 Jahre zu erwarten sind (HQ₂₀₀),• Hochwasserereignisse mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀) und• mit hoher Wahrscheinlichkeit (HQ₂₀), dargestellt.	<p>stellen das geltende Überschwemmungsgebiet auf Grundlage eines Hochwasserereignisses, welches statistisch gesehen alle 100 Jahre zu erwarten ist (HQ₁₀₀), dar.</p>

Rechtswirkung - Unterschiede zwischen Hochwassergefahren-/risikokarten und Überschwemmungsgebietskarten

Hochwassergefahren-/risikokarten	Überschwemmungsgebietskarten
<ul style="list-style-type: none">• besitzen einen überwiegend informeller Charakter• geben Auskunft über die mögliche Betroffenheit eines Gebietes• bedeutend für Hochwasservorsorge, Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz• für Bürgerinnen und Bürger, Gewerbe und Industrie, die zum Beispiel erkennen können, ob ein hochwasserangepasstes Bauen für ihr Grundstück erforderlich ist.• Eine unmittelbare Rechtswirkung lediglich in Bezug auf Heizölverbrauchsanlagen. In den Bereichen der Risikogebiete, welche außerhalb der festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete liegen, ist gemäß § 78c des Wasserhaushaltsgesetzes die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen verboten	<ul style="list-style-type: none">• Karten besitzen eine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber jedermann (z.B. §§ 78 ff. Wasserhaushaltsgesetz), um den vorbeugenden Hochwasserschutz sicherzustellen• Planungs- und Baueinschränkungen die eine weitere Anhäufung von Sachwerten und die Gefährdung der menschlichen Gesundheit in überschwemmungsgefährdeten Bereichen verhindern soll• innerhalb der festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen grundsätzlich verboten• in einem Rechtsverordnungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit festgesetzt

Überprüfung und Fortschreibung der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos – Aktualisierung der Kulisse der Thüringer Risikogewässer im Rahmen des 3. Zyklus der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL)

* Beteiligung der Kommunen mit Schreiben vom 29.05.2024

Freistaat Thüringen
Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Postfach 60 040 9000 Erfurt

Gemeindefreiwahlung
Sonnenstein
Bathfelder 12
37345 Sonnenstein

Überprüfung und Fortschreibung der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos – Aktualisierung der Kulisse der Thüringer Risikogewässer im Rahmen des 3. Zyklus der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Verlesung des Hochwasserschutzes in Thüringen und zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) werden in Thüringen Risikogewässer ausgewiesen. Die Thüringer Risikogewässer wurden erstmals am 22. Dezember 2011 veröffentlicht. Eine Überprüfung und Aktualisierung findet alle sechs Jahre statt. Sie stehen nunmehr wieder an.

Die Umsetzung der EG-HWRM-RL erfolgt zyklisch in drei Schritten:

- vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos, Bestimmung von Risikogewässern
- Erstellung von Hochwassergefahrenkarten (HWGK) und Hochwasserrisikokarten (HWRK)
- Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen (HWRM-Pläne)

Auf Grundlage der im Rahmen der vorläufigen Bewertung bestimmten Risikogewässer werden die HWGK und HWRK erstellt und später die Maßnahmen für die HWRM-Pläne sowie das Landesprogramm Hochwasserschutz abgeleitet.

Die letzte Überprüfung und Aktualisierung der Risikogewässerkulisse hat zuletzt im Dezember 2018 stattgefunden, insgesamt wurden seither 73 Gewässer bzw. Gewässerschnitte, an denen ein Hochwasserrisiko besteht oder sehr wahrscheinlich ist, als Risikogewässer ausgewiesen. Die Kulisse der Risikogewässer wird gemäß HWRM-RL für den dritten Zyklus bis Ende 2024 überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Ein Gewässer gilt dann als Risikogewässer, wenn von ihm im Hochwasserfall besondere Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe oder die wirtschaftliche Tätigkeit bzw. erhebliche Sachschäden ausgehen.

Informationen zur Überprüfung sind über das in Thüringen Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz und im Internet auf der Seite www.umwelt.thueringen.de abrufbar. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Behörde für die jeweilige Gewässerkategorie.

Stark-Angebotspartnern:
Marie-Lou Heilmann
Dorthea
Telefon +49 (0)11 81-3011342
Telefax +49 (0)11 81-3011203
Marie.Lou.Heilmann@mwk.thueringen.de

Ihre Nachricht vom:
Uwe-Zechen
(Bitte bei Antwort angeben)
07534-444111-4188@stz.de

Erfurt
29. Mai 2024

EMAS
Umwelt, Energie und Naturschutz
Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Postfach 60 040 9000 Erfurt

Anlass für eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Aktualisierung sind neue Erkenntnisse, die eine solche Überprüfung angezeigt erscheinen lassen, z. B. neu abgefallene Hochwassereignisse, neue Erkenntnisse über die Hydrologie oder neue Informationen über die oben genannten Schutzgüter in Risikogewässern betroffenen Gebieten.

Das Weiterhin werden Gewässer überprüft, welche von den Gemeinden und Städten im Rahmen der Beteiligung der Überprüfung der Risikogewässer zum 2. Zyklus gemeldet und in der Anhörung zum Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz 2023-2033 genannt wurden. Bereits bestehende Risikogewässer bleiben erhalten.

Ein wesentliches Kriterium für die Ausweisung der Risikogewässer ist und bleibt das vorhandene Schadenspotenzial in dem ein Gewässer liegendem Gemeinden. Soweit die erstmalige Veröffentlichung als auch die Überprüfung und Aktualisierung der Risikogewässer erfolgen nach einer festgelegten, landesweiten Methode. Im aktuellen dritten Zyklus wird erstmals eine neue, deutschlandweit einheitliche Methode zur Ermittlung des Schadenspotenzials genutzt. Diese ermöglicht es, die in den letzten Jahren stark angestiegenen Vermögenswerten, auch im Rahmen der Schadenspotenzialbewertung, gerecht zu werden.

Gemeinderat werden die Signalfunktionen für die Schadenspotenziale entsprechend der Empfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser angepasst. Folgende Kriterien wurden für die Ausweisung der Risikogewässer festgelegt:

- Gewässer kleiner als 10 m müssen ein Schadenspotenzial von mindestens 2,5 Mio. € vorweisen.
- Gewässer größer als 10 m müssen ein Schadenspotenzial von mindestens 1 Mio. € vorweisen.

Die Risikogewässer bilden die Grundlage für die HWRM-Pläne und weitere Berichtspflichten gegenüber der EU. Sie sind damit auch die Kulisse für das Landesprogramm Hochwasserschutz 2023-2033, welches zur Mitteilungsplanung des Freistaats Thüringen aufgestellt werden wird.

Die Gemeinden und Städte in einem ausgewiesenen Risikogewässer haben die Möglichkeit, in den kommenden Jahren ihre Hochwasserschutzmaßnahmen für das Landesprogramm Hochwasserschutz zu melden. Die baulichen Maßnahmen und die Erstaussstattung des Wasserwerkes werden über die Richtlinie zur „Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen im Rahmen der „Aktiven Fluss – Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln“ gefördert. Stehen diese Maßnahmen im Landesprogramm Hochwasserschutz, können diese aktuell mit einem höheren Förderanteil finanziert werden.

Gleichzeitig werden durch die oben genannte Förderlinie auch Maßnahmen außerhalb des Landesprogramms und der Risikogewässer gefördert. Die Maßnahmen werden ebenfalls bei der Aufstellung der Förderliste für den kommenden Jahr berücksichtigt und durch das Land gefördert.

In diesem Zuge erlaube ich mir, Sie darauf hinzuweisen, dass die Aufnahme neuer Risikogewässer nicht nur positive Aspekte, sondern auch Einschränkungen und Pflichten für Sie als Gemeinde mit sich bringt, sollten Sie ein neu Risikogewässer legen.

Seite 2 von 3

Für jedes ausgewiesene Risikogewässer ist gem. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Aus diesem Grund ergeben sich zum Teil bautechnische Einschränkungen für Sie als Gemeinde aus den §§ 76 und 78a Abs. 1 WHG. So ist beispielsweise die Ausweisung neuer Baugelände im Außenbereich in Bauebenen oder in sonstigen Sättzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt, ausgenommen es dient der Verbesserung des Hochwasserschutzes. Darüber hinaus ist gemäß § 78c Abs. 1 WHG die Errichtung neuer Holzbockverankerungen in Bauebenen und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten.

Mit der beauflegten Anlage überlege ich Ihnen die im Ergebnis der Überprüfung neu ermittelten Hochwassermoglichkeiten. Die bereits ausgewiesenen Gebiete bleiben weiterhin bestehen. Rückmeldungen zu den in der Anlage genannten zusätzlichen Risikogewässern bitte ich bis zum 28. Juni 2024 an das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz unter folgender Adresse zu übersenden:

Stichwort „Beteiligung zur Kulisse der Risikogewässer 2024“
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Geschäftsstelle Abteilung 4
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Alternativ können die Rückmeldungen auch an die nachfolgende E-Mail-Adresse geschickt werden: Geschaeftsstelle.A4@dlu.thueringen.de

Während der Zeit der Beteiligung stehen Ihnen die Liste aus der Anlage sowie eine Karte im A4-Format mit Darstellung der Gemeindegrenzen digital zur Verfügung und können von der Thüringer Daten austauschplattform unter dem nachfolgenden Link heruntergeladen werden:
<https://data.thueringen.de/3560e08f-31a1-40>
Das Passwort lautet: --> Risikogewässer_2024 -->

Ihre Bitte ggf. um Information ihrer Mitgliedsgemeinden bzw. Ortsteile

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Prof. Martin Feustel
Abteilungsleiter 2, Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Bergbau
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage: Liste der Thüringer Gewässer bzw. Gewässerschnitte, die in den dritten Zyklus der HWRM-RL zusätzlich als Risikogewässer eingestuft werden.

Seite 3 von 3

Überprüfung und Fortschreibung der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos – Aktualisierung der Kulisse der Thüringer Risikogewässer im Rahmen des 3. Zyklus der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL)

- * Überprüfung und Aktualisierung alle sechs Jahre, letztmalig im Dezember 2018
- * es wurden insgesamt **73** Gewässer bzw. Gewässerabschnitte als **Risikogewässer ausgewiesen**
- * Umsetzung der EG HWRM-RL erfolgt zyklisch in drei Schritten:
 - * **2024** - vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos, Bestimmung von Risikogewässern
 - * bis Ende 2025 - Erstellung von Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten
 - * bis Ende 2027 - Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen

Überprüfung und Fortschreibung der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos – Aktualisierung der Kulisse der Thüringer Risikogewässer im Rahmen des 3. Zyklus der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL)

- * Ein wesentliches Kriterium für die Ausweisung der Risikogewässer ist und bleibt das vorhandene Schadenspotenzial in den am Gewässer liegenden Gemeinden
- * die Signifikanzkriterien für die Schadenspotenziale entsprechend der Empfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) angepasst.
- * Folgende Kriterien wurden für die Ausweisung der Risikogewässer festgelegt:
 - * **Gewässer von < als 10 km** müssen ein Schadenspotenzial von **min. 2,5 Mio. €** vorweisen (bisher 2,0 Mio. €)
 - * **Gewässer von > als 10 km** müssen ein Schadenspotenzial von **min.1 Mio. €** vorweisen (bisher 0,5 Mio. €)

Überprüfung und Fortschreibung der Thüringer Risikogewässer

AKTION FLUSS
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Freistaat
Thüringen  Ministerium
für Umwelt, Energie
und Naturschutz

Ausgewiesene Risikogebiete 1./2. Zyklus

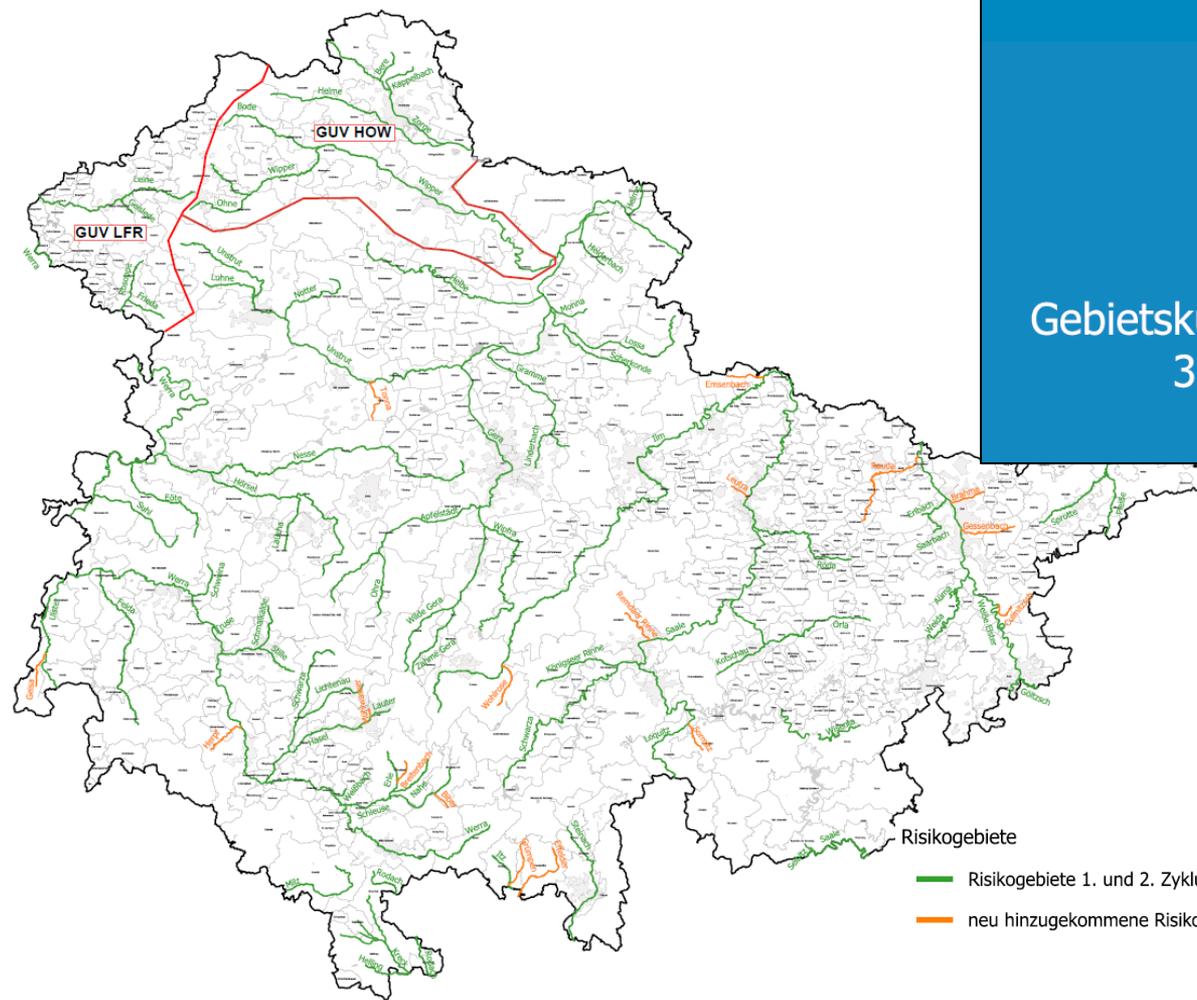
	Km insgesamt	GEO	GZO
1. Zyklus	1867 km	1273 km	594 km
2. Zyklus	2049 km	1322 km	727 km
NEU ! 3. Zyklus		etwa 10 km	etwa 175 km

+182 km

Nach aktuellem Stand (neue Schwellenwerte):

→ vor Beteiligung der Gemeinden

Neu: 19 Gewässer
zusätzl. Länge der RG: ca. 185 km

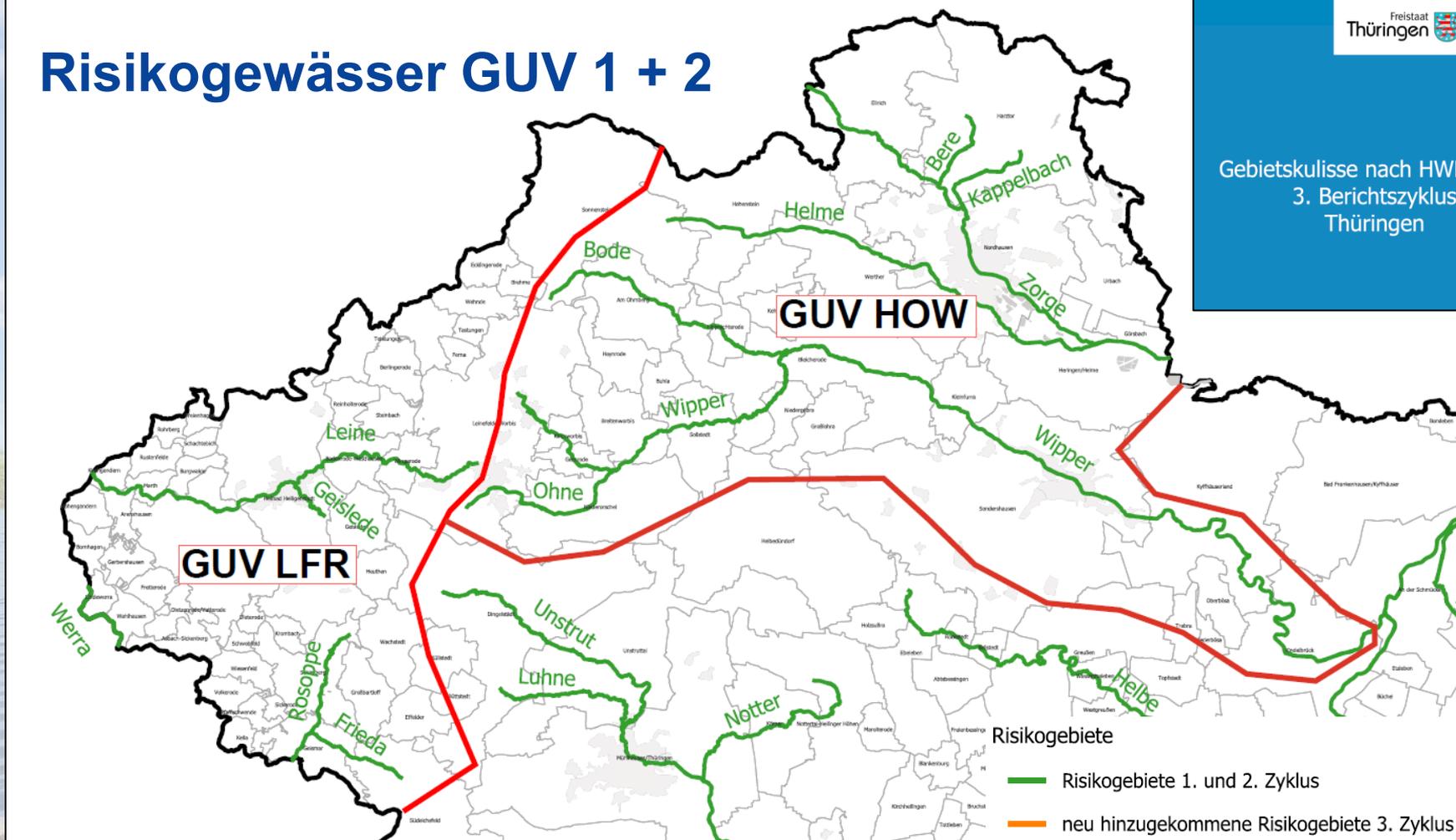


Gebietskulisse nach HWRM-RL* 3. Berichtszyklus Thüringen

Risikogewässer GUV 1 + 2

Gebietskulisse nach HWRM-RL*
3. Berichtszyklus
Thüringen

2024



Risikogebiete

- Risikogebiete 1. und 2. Zyklus
- neu hinzugekommene Risikogebiete 3. Zyklus

Überprüfung und Fortschreibung der Thüringer Risikogewässer

Übersicht der Gewässer, die zusätzlich als Risikogewässer aufgenommen wurden

→ kein Gewässer auf dem Gebiet von **GUV 1** bzw. **2**

Anlage: Liste der Thüringer Gewässer bzw. Gewässerabschnitte, die im dritten Zyklus der HWRM-RL zusätzlich als Risikogewässer eingestuft werden (Stand: 31.05.2024)

Gewässer	von	bis	Länge	Betroffene Gemeinden am Risikogewässer
Biber	oh Bibersschlag	Mündung in die Schleuse	3,2 km	Schleusegrund
Brahme	oh Dorna	Mündung in die Weiße Elster	7,2 km	Gera
Breitenbach	oh Breitenbach	Mündung in die Erle	4,6 km	Schleusingen
Effelder	oh Mengersgereuth-Hämmern	Mündung in den Froschgrundsee	14,6 km	Frankenblick Steinach
Emsenbach	oh Reisdorf	Mündung in die Ilm	6,8 km	Bad Sulza
Geisa	oh Geismar	Mündung in die Ulster	6,8 km	Geisa
Gessenbach	uh Raitzhainer Teich	Mündung in die Weiße Elster	10,6 km	Gera Kauern Ronneburg
Grümpen	oh Theuern	Mündung in die Itz	9,1 km	Frankenblick Schalkau
Herpf	oh Herpf	Mündung in die Werra	7,7 km	Meiningen Rippershausen
Leutra (Mühltal)	oh Brauerei Papiermühle	Mündung in die Saale	3,6 km	Jena
Lichtenau	oh Zella-Mehlis	Mündung in die Schwarza (Werra)	15 km	Schwarza Zella-Mehlis
Mühlwasser	oh Suhl Nord	Mündung in die Lauter	14,5 km	Suhl
Culmitzsch (Pöltzschbach)	oh Markersdorf	Mündung in die Weiße Elster	5,2 km	Berga-Wünschendorf
Rauda	oh Hermsdorf	Mündung in die Weiße Elster	20,6 km	Bad Klosterlausnitz Crossen an der Elster Eisenberg Hartmannsdorf Hermsdorf Rauda Tautenhain Weißenborn
Remdaer Rinne	oh Teichroda	Mündung in die Saale	8,1 km	Rudolstadt
Schleuse	uh TS Schönbrunn	Mündung in die Werra	26,2 km	Auegrund Ehrenberg Grimmelshausen Kloster Veßra Schleusegrund Schleusingen
Sormitz	oh Leutenberg	Mündung in die Saale	5,5 km	Leutenberg Kaulsdorf
Tonna	oh Burgtonna	Mündung in die Unstrut	8,4 km	Tonna
Wohlrose	oh Gehren	Mündung in die Ilm	8,8 km	Ilmenau Königsee

Überprüfung und Fortschreibung der Thüringer Risikogewässer

- * gem. Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ist keine aktive Einbeziehung der Öffentlichkeit bei der Aktualisierung/ Überprüfung der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos vorgesehen

Aber:

- * Beteiligung der Gemeinden vom 03.06. bis 28.06.2024 durch das TMUEN/ TLUBN
- * Möglichkeit für Gemeinden sich zu informieren und zur Abgabe einer **Stellungnahme bis zum 28.06.2024**

Überprüfung und Fortschreibung der Thüringer Risikogewässer

- * **Starkregen** bislang nicht von HWRM-RL umfasst
- * keine rechtliche Grundlage für Ausweisung von Risikogewässern aufgrund von Starkregen, Regelung von Bund werden erwartet
- * Gleichwohl Berücksichtigung von Gewässern, welche in den vergangenen Jahren gemeldet wurden

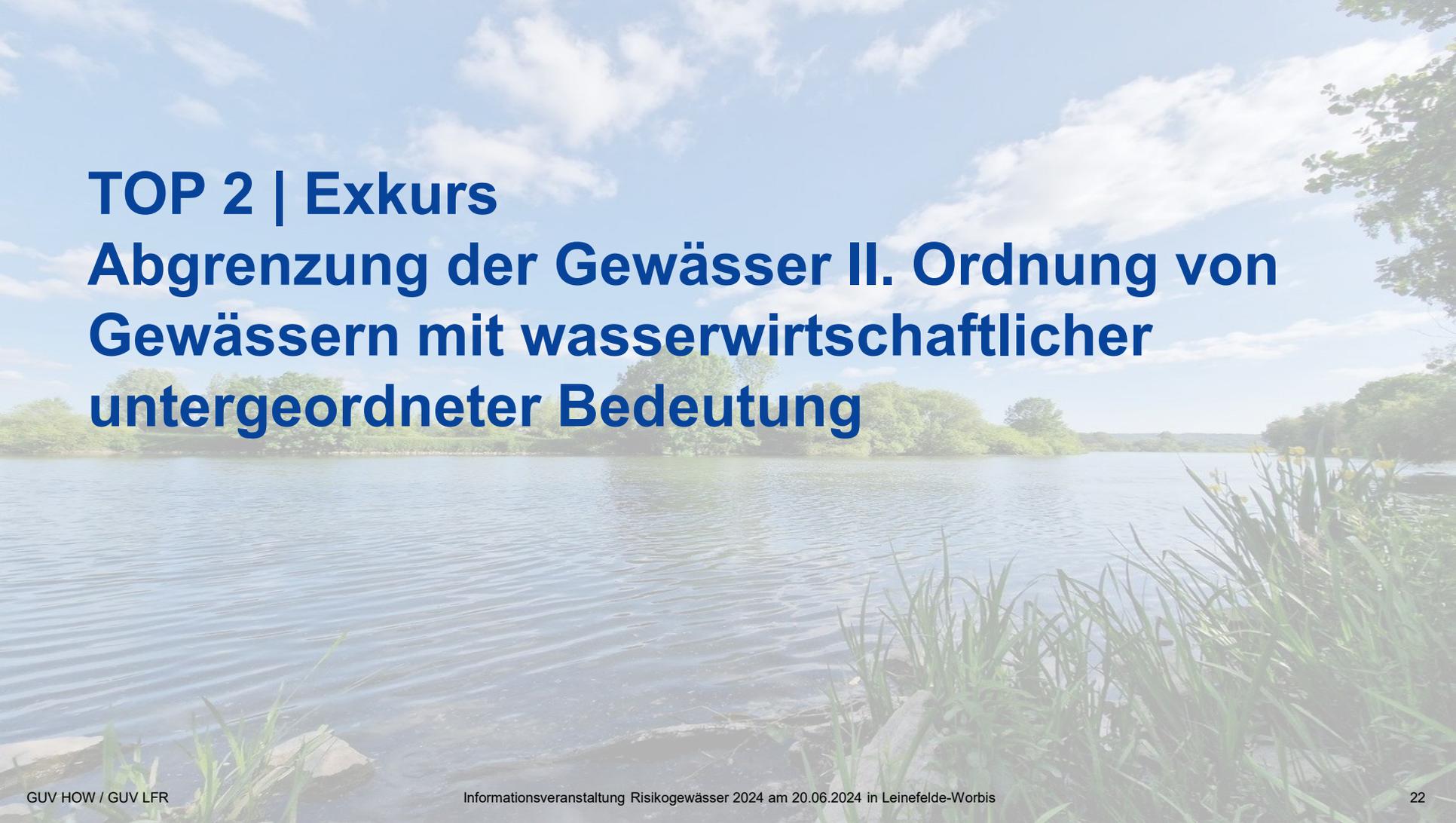
Gewässer wurden unter „Hochwasser-Gesichtspunkten“ überprüft und ggf. als Risikogewässer aufgenommen (Bspw. Leutra)

Berücksichtigung von Starkregen in Thüringen

- * Starkregengefahrenkarten des BKG für Thüringen (Herbst 2024)
- * Leitfaden für die Kommunen (Herbst 2024)
- * Förderung für Starkregenkonzepte und kleinere Maßnahmen (gibt es bereits) über z.B. die Förderrichtlinie Klima-Invest der Thüringer Aufbaubank



Noch Fragen, dann fragen!

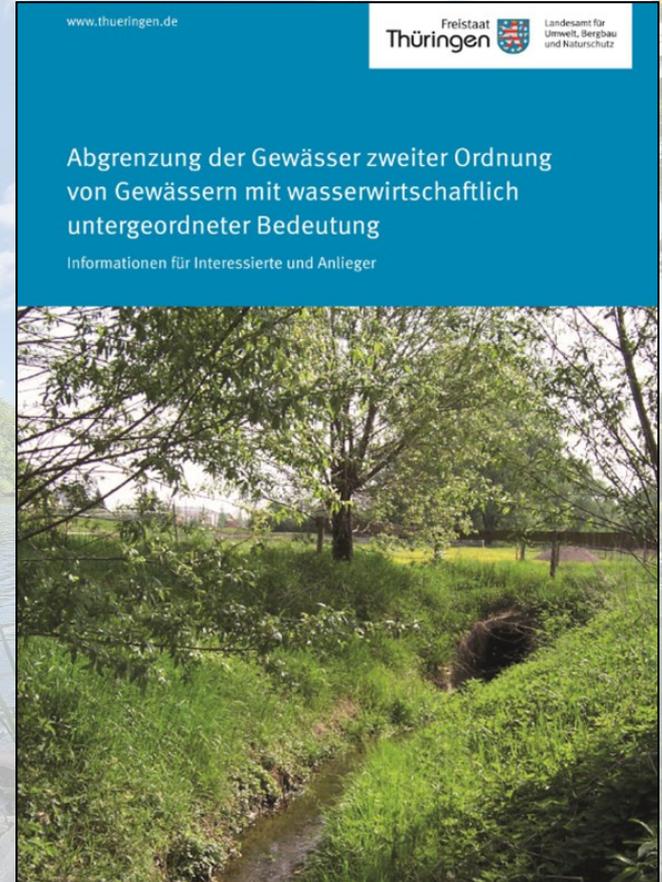


TOP 2 | Exkurs

Abgrenzung der Gewässer II. Ordnung von Gewässern mit wasserwirtschaftlicher untergeordneter Bedeutung

TOP 2 | Exkurs – Abgrenzung Gewässer II. Ordnung

- Handreichung durch die Arbeitsgruppe „Aktion Fluss – Gewässer gemeinsam entwickeln“
- https://aktion-fluss.de/wp-content/uploads/20190612_Brosch%C3%BCre_Gew%C3%A4sser_II_Ordnung.pdf



TOP 2 | Exkurs – Abgrenzung Gewässer II. Ordnung

- Status Gewässer II. Ordnung
 - Ziel: Das Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
 - Nur für Gewässer II. Ordnung sind die Bestimmungen des WHG und des ThürWg anzuwenden
 - Gewässerrandstreifen
 - Erlaubniserfordernisse
 - Genehmigungserfordernisse für baul. Anlagen an Gewässern
 - Gewässerunterhaltungspflichten

TOP 2 | Exkurs – Abgrenzung Gewässer II. Ordnung

- Definition „Oberirdische Gewässer“ nach § 3 Nr. 1 WHG
 - „ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser“
- Keine Gewässer 2. Ordnung:
 - Straßenseitengräben (als Bestandteil von Straßen)
 - zeitweilig wasserführende Gräben
 - Be- und Entwässerungsgräben
 - Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen nicht wasserwirtschaftl. Zwecken mit Wasser bespannt und mit einem Gewässer künstlich oder nicht verbunden sind (ausgenommen Fischzuchtanlagen im Durchflussprinzip)

TOP 2 | Exkurs – Abgrenzung Gewässer II. Ordnung

- Beispiele Gewässer II.
 - Fließgewässer natürlichen Ursprungs, auch wenn sie künstlich verändert oder streckenweise verrohrt wurden, und stehende Gewässer natürlichen Ursprungs sind immer Gewässer II. Ordnung, unabhängig von der tats. Wasserführung bzw. der Wasserfläche, der Einzugsgebietsgröße und der sonstigen wasserwirtschaftlichen Bedeutung
 - Mühlgräben (künstlich hergestellt und/oder stark technisch überprägt)

TOP 2 | Exkurs – Abgrenzung Gewässer II. Ordnung

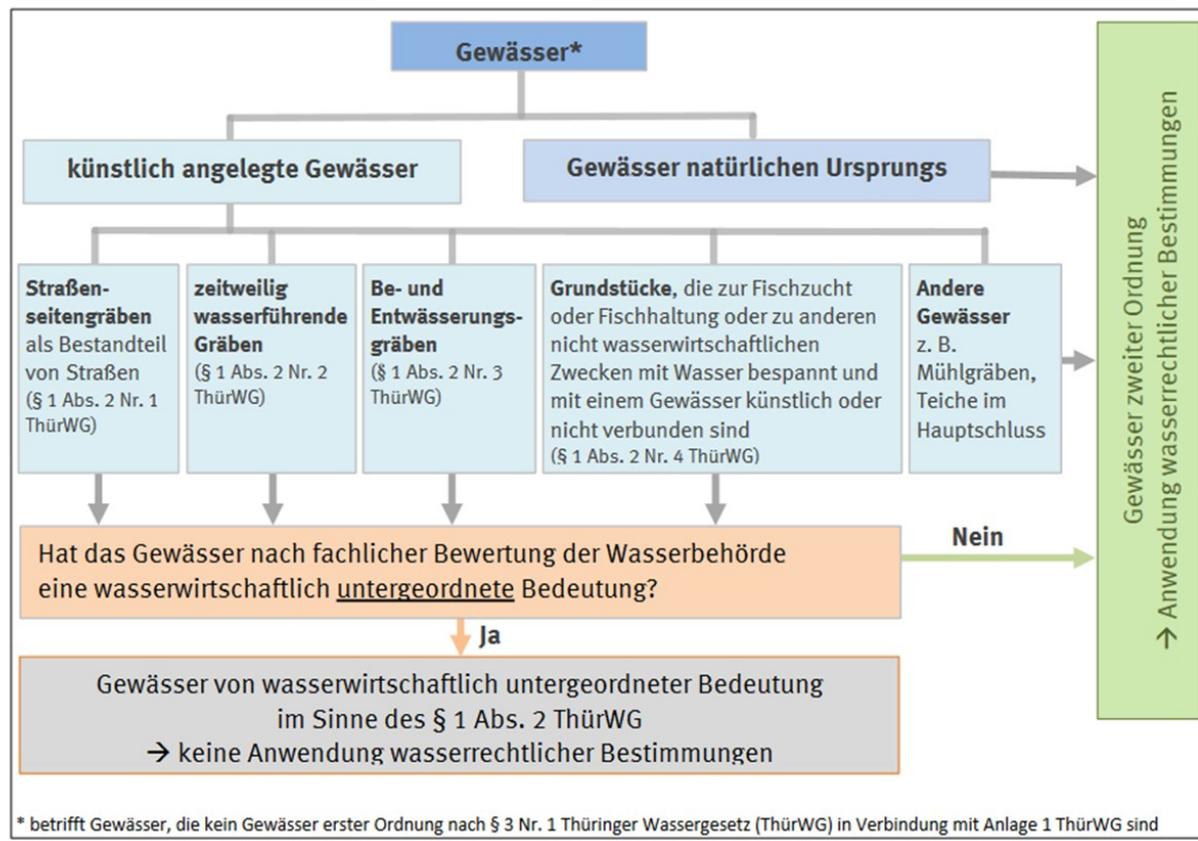


Abbildung 1: Schema zur Abgrenzung der Gewässer zweiter Ordnung

TOP 2 | Exkurs – Abgrenzung Gewässer II. Ordnung

- Kriterien zur Abgrenzung (1 davon nötig)
 - Wasserführung > 250 Tage im Jahr
 - Wasserführung > 120 Tage im Jahr, wobei zusätzlich aufgrund der Art der Nutzung der umliegenden Grundstücke mit einem nicht unerheblichen Stoffeintrag in den Graben zu rechnen ist
 - Einzugsgebiet > 10 ha, in hydrologisch bedingten Einzelfällen >50 ha
 - (Legale) Einleitung von häuslichem oder gewerblichem Abwasser
 - **Erhebliche Oberflächenabflüsse und/oder hohe Erosionsgefährdung bei Starkregenereignissen aufgrund der Bodeneigenschaften, der Bodennutzung oder der Geländeneigung im Einzugsgebiet (unabhängig von der Häufigkeit der Wasserführung)**
 - Graben ist ein gesetzl. geschütztes Biotop im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatschG

TOP 2 | Exkurs – Abgrenzung Gewässer II. Ordnung

- Zusätzlich können folgende Umstände für ein Gewässer II. Ordnung sprechen
 - Grabenprofil $\geq 5\text{l/s}$
 - Besondere bauliche Maßnahmen zur Sicherung des Grabens sind vorhanden oder erforderlich
 - Der Graben hat für die Funktionsfähigkeit eines Lebensraumes von Pflanzen und/oder Tieren einige Bedeutung
 - Der Graben wird mit einem eigenen Flurstück im Liegenschaftskataster geführt
 - Der Graben hat einen Namen oder ist in topografischen Karten dargestellt

TOP 2 | Exkurs – Abgrenzung Gewässer II. Ordnung

- Prüfung der Kriterien
 - durch die zuständige UWB, unter Abstimmung der UNB und der Unteren Bodenschutzbehörde
 - anhand vorhandener Unterlagen bzw. Fachinformationssysteme
 - Größe Einzugsgebiet
 - Erosionsgefährdung
 - Bestehende Erlaubnisse
 - Ortsbesichtigung
 - Wasserführung, auch erkennbar durch vorhandene Grabenvegetation
 - Grasbewuchs in der Sohle -> seltene Wasserführung
 - Binsen, Rohrkolben, andere Nässezeiger -> regelmäßige Wasserführung

TOP 2 | Exkurs – Abgrenzung Gewässer II. Ordnung

- Abschluss stellt ein formloses Schreiben seitens der zuständigen UWB dar.
- Es wird kein Feststellungsbescheid erstellt.
- Einarbeitung des Gewässers als Gewässer II. Ordnung in die Gewässerkarte des Landes durch das TLUBN.



Noch Fragen, dann fragen!

TOP 3 | Exkurs – Wasserwehren – Funktion, Organisation, Aufgaben



TOP 3 | Exkurs – Wasserwehren

- Gesetzliche Verpflichtungen nach § 55 Satz 1 und 2 ThürWG
 - „Die Gemeinden haben einen Wasserwehrdienst einzurichten und erforderliche Hilfsmittel bereitzuhalten, wenn sie **erfahrungsgemäß durch Hochwasser gefährdet** sind. Das Nähere regeln die Gemeinden durch Satzung. In dieser Satzung können die Gemeinden gegenüber ihren Bewohnern Dienste zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgabe des Wasserwehrdienstes unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Bewohner anordnen“
 - „**erfahrungsgemäß durch Hochwasser gefährdet**“ = Lage an einem definierten Risikogewässer

TOP 3 | Exkurs – Wasserwehren

- Funktion
 - Gefahrenabwehr bei Hochwasserereignissen
 - Notwendigkeit gem. Landesprogramm zum Erhalt weiterer Fördermittel
- Organisation
 - entweder Aufbau als eigenständige Einheit
 - oder Übertragung des Wasserwehrdienstes auf örtliche Feuerwehren
 - Notwendigkeit einer Satzung
 - Verpflichtende Schulungen und Übungsteilnahme der regulären Wasserwehr
 - Klarstellung des Versicherungsschutzes der Einsatzkräfte

TOP 3 | Exkurs – Wasserwehren

- Organisationsplan
 - Zuständigkeiten
 - Bürgermeister/in besetzt Leitung der Wasserwehr
 - im Verhinderungsfall der/die Erste Beigeordnete
 - Übertragung der Einsatzleitung auf fachlich geeigneten Dritten (Wehrführer)
 - personelle Aufstockung der Einsatzleitung durch Leitung Wasserwehr möglich
 - Klarstellung von Erreichbarkeiten
 - Personen, Funktionen, Telefonnummern, etc.

TOP 3 | Exkurs – Wasserwehren

- Organisationsplan
 - Aufgaben der Einsatzleitung
 - Informationsaustausch mit Einsatzleitstelle und Einsatzabschnitten
 - Koordinierung Einsatz- und Hilfskräfte, Material, Technik und Transportmittel
 - Anforderung von zus. Material und Kräften von Einsatzleitstelle
 - Fernhaltung von Schaulustigen und unbeteiligten Fahrzeugen
 - Sperrung gefährdeter Straßen- und Eisenbahnabschnitte
 - Gefahrendurchsagen
 - Ansprechpartner für örtliche Einsatzleitung

TOP 3 | Exkurs – Wasserwehren

- Organisationsplan
 - Beteiligte am Wasserwehrdienst
 - FFW / Einheit Wasserwehr
 - Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung
 - Alle in der Kommune gemeldeten Personen ab dem 18. Lebensjahr
 - Unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse
 - Grundstückseigentümer und Gewerbetreibende

TOP 3 | Exkurs – Wasserwehren

- Organisationsplan
 - Festlegung des Versammlungsortes im Einsatzfall
 - bspw. Feuerwehrgerätehaus
 - Art der Alarmierung
 - Festlegung der Alarmierung
 - bspw. über BM oder Rettungsleitstelle
 - Beschreibung der Einsatzabschnitte
 - Festlegung nach Straßen, hydraulischen Engstellen, Gewässern, etc.
 - Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel
 - Dokumentation zur Verfügung stehender Materialien, Hand- und Kleingeräte
 - Angabe der Geräteart, Anzahl und Lagerort

TOP 3 | Exkurs – Wasserwehren

- Organisationsplan
 - Plan zur Ablösung und Versorgung der Einsatzkräfte
 - Festlegung sowie materiell technische und organisatorische Vorbereitungen des Kontrolldienstes gem. Einsatzabschnitten
 - Verzeichnis der zuständigen Behörden und Hilfsdienste
 - Kommunalverwaltung, Feuerwehren, Hochwassernachrichtenzentrale, Rettungsleitstelle, etc.
 - Inkl. Ansprechpartner, Telefonnummer, Mail, etc.
 - Evakuierungsorte
 - Benennung und Adressangabe
 - Wünschenswert mit max. möglicher Personenaufnahme



Noch Fragen, dann fragen!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

AUF WIEDERSEHEN

Gewässerunterhaltungsverband
Helme/Ohne/Wipper



Gewässerunterhaltungsverband
Leine/Frieda/Rosoppe

